

**Verordnung
über den Bahntransport von Aushub
und Gesteinskörnung**

Bauverfahrensverordnung (Änderung)

**Planungs- und Baugesetz sowie Strassengesetz
(Änderungen) (Inkrafttreten)**

(vom 3. Februar 2021)

Der Regierungsrat beschliesst:

- I. Es wird eine Verordnung über den Bahntransport von Aushub und Gesteinskörnung (BTV) erlassen.
- II. Die Bauverfahrensverordnung vom 3. Dezember 1997 wird geändert.
- III. Die Änderungen vom 31. August 2020 des Planungs- und Baugesetzes sowie des Strassengesetzes, die Verordnung gemäss Dispositiv I und die Änderung der Bauverfahrensverordnung werden unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bund auf den 1. Juli 2021 in Kraft gesetzt. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.
- IV. Gegen die neue Verordnung, die Verordnungsänderung und Dispositiv III Satz 1 dieses Beschlusses kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- V. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der neuen Verordnung, der Verordnungsänderung und der Begründung im Amtsblatt sowie von Dispositiv III Satz 1 in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: Die Staatsschreiberin:
Silvia Steiner Kathrin Arioli

Verordnung über den Bahntransport von Aushub und Gesteinskörnung (BTV)

(vom 3. Februar 2021)

Der Regierungsrat,

gestützt auf §§ 232 a Abs. 4 und 359 Abs. 1 lit. p des Planungs- und Bau- gesetzes vom 7. September 1975 (PBG),

beschliesst:

Begriffe

- § 1. In dieser Verordnung bedeuten:
 - a. Aushub: das gesamte Material aus der Baugrube eines Bauvorhabens unter Ausschluss
 - 1. des Ober- und Unterbodens,
 - 2. von Rückbaustoffen,
 - 3. des Aushubs, der auf der Baustelle oder auf benachbarten Grundstücken zwischengelagert und vor Ort verwertet wird,
 - b. Gesteinskörnung: das Material aus primären oder sekundären Gesteinskörnern in reiner Form oder als Bestandteil von Mischungen unter Ausschluss
 - 1. der Gesteinskörnung aus Aushub des Bauvorhabens oder von benachbarten Bauvorhaben,
 - 2. der Gesteinskörnung aus Rückbaumaterial des Bauvorhabens oder von benachbarten Bauvorhaben.

Grosse Menge

- § 2. ¹ Eine grosse Menge gemäss § 232 a PBG liegt vor, wenn bei einem Bauvorhaben der Aushub mehr als 25 000 Festkubikmeter beträgt.

² Die Mengen des Aushubs von räumlich, funktional und zeitlich eng zusammenhängenden Bauvorhaben werden zusammengerechnet.

Gebiete mit Pflicht zum Bahntransport

- § 3. In folgenden Gebieten gilt die Pflicht zum Bahntransport:
 - a. Bezirke Affoltern, Dietikon, Hinwil, Horgen, Meilen, Pfäffikon, Uster, Winterthur und Zürich,
 - b. Gemeinden Bassersdorf, Dietikon, Kloten, Nürensdorf, Opfikon, Regensdorf, Rümlang und Wallisellen.

- § 4. ¹ Die Pflicht zum Bahntransport besteht für folgende Mengen:
- a. 80% des Aushubs und
 - b. 60% der Gesteinskörnung.
- ² Für die Umrechnung des Aushub- und Gesteinskörnungsvolumens in Gewichtsangaben gilt ein Umrechnungsfaktor von zwei Tonnen pro Festkubikmeter.

³ Die Pflicht zum Bahntransport ist erfüllt, wenn ein erheblicher Teil der Transportstrecke, einschliesslich der Strecke zu einem Zwischenlager, Beton- oder Belagswerk, mit der Bahn oder mit dem Schiff zurückgelegt wird. Der Transport von verschmutztem Aushub auf der Strasse zu Aushubaufbereitungsanlagen im nahen Umfeld zwecks Verwertung erfüllt die Pflicht zum Bahntransport ebenfalls.

§ 5. ¹ Besteht eine Pflicht zum Bahntransport, erarbeitet die Bauherrin oder der Bauherr vor der Baufreigabe ein Transportkonzept und unterbreitet es dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) zur Genehmigung.

- ² Das Transportkonzept enthält folgende Angaben:
- a. Menge Aushub,
 - b. Menge Gesteinskörnung,
 - c. Transportwege für Aushub und Gesteinskörnung.

³ Das AWEL legt mit der Genehmigung insbesondere die für die Überprüfung erforderlichen Meldepflichten fest.

⁴ Die Genehmigung des Transportkonzepts ist Voraussetzung für die Baufreigabe.

§ 6. Das AWEL kann eine Ausnahme von der Bahntransportpflicht bewilligen, wenn die Bauherrin oder der Bauherr nachweist, dass innerhalb eines zumutbaren Zeitraums trotz rechtzeitiger Bestellung keine oder ungenügende Bahntransportkapazitäten verfügbar sind.

§ 7. ¹ Die Ersatzabgabe nach § 232 a Abs. 3 PBG beträgt Fr. 30 pro Tonne Aushub und Gesteinskörnung.

- ² Die Bauherrin oder der Bauherr schuldet die Ersatzabgabe:
- a. wenn die Pflicht zum Bahntransport nicht oder nicht im erforderlichen Mass erfüllt wurde,
 - b. wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Menge gemäss § 2 überschritten wurde,
 - c. in den Fällen von § 6.

³ Das AWEL erhebt die Ersatzabgabe.

Nachweis der Pflichterfüllung § 8. Die Bauherrin oder der Bauherr weist dem AWEL die Erfüllung der Pflicht zum Bahntransport nach.

Bauverfahrensverordnung (BVV)

(Änderung vom 3. Februar 2021)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Bauverfahrensverordnung vom 3. Dezember 1997 wird wie folgt geändert:

- B. Weitere Unterlagen
- § 5. Je nach Art und Lage des Bauvorhabens sind ferner erforderlich:
 - lit. a–n unverändert.
 - o. Nachweis der Menge des Aushubs gemäss § 2 der Verordnung über den Bahntransport von Aushub und Gesteinskörnung vom 3. Februar 2021.

Anhang zur Bauverfahrensverordnung

Besonderheiten des Vorhabens (der zu erstellenden oder von der Änderung betroffenen Baute oder Anlage)	Beantragende Stelle	Zum Entscheid zuständige Stelle	§ 8	§ 19
--	---------------------	---------------------------------	-----	------

5. Diverses

Ziff. 5.1–5.12 unverändert.

- 5.13 Bauvorhaben, die in einem Gebiet mit Pflicht zum Bahntransport von Aushub und Gesteinskörnung gemäss § 3 der Verordnung über den Bahntransport von Aushub und Gesteinskörnung vom 3. Februar 2021 liegen und bei denen die Menge des gesamthaft anfallenden Aushubs 25 000 Festkubikmeter übersteigt.

AWEL AWEL
(Fachstelle)

Begründung

A. Ausgangslage

Am 31. August 2020 beschloss der Kantonsrat Änderungen des Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 (PBG; LS 700.1) sowie des Strassengesetzes vom 27. September 1981 (StrG; LS 722.1) betreffend Einführung der Pflicht zum Bahntransport von Aushub und Gesteinskörnung (Vorlage 5533).

Gemäss dem neuen § 232a PBG legt die zuständige Direktion im Baubewilligungsverfahren die Pflicht zum Bahntransport von Aushub und Gesteinskörnung fest, wenn ein Bauvorhaben den Transport grosser Mengen an Aushub und Gesteinskörnung erfordert und die Baustelle in einem Gebiet mit Pflicht zum Bahntransport liegt. Für grosse Vorhaben des Strassenbaus gilt die Pflicht zum Bahntransport sinngemäß (§ 24 nStrG). Kann die Bauherrschaft die Pflicht zum Bahntransport nicht oder nicht im erforderlichen Umfang erfüllen, erhebt die zuständige Direktion eine Ersatzabgabe. Die Ersatzabgabe wird in der Höhe für alle betroffenen Bauherrschaften einheitlich festgelegt und nicht fallweise. Sie kann gemäss § 232a Abs. 3 nPBG zwischen Fr. 20 und Fr. 50 pro Tonne Aushub oder Gesteinskörnung liegen.

Der Regierungsrat erlässt gemäss § 359 Abs. 1 lit. p nPBG das erforderliche Verordnungsrecht. Er legt dementsprechend auch die Höhe der einheitlichen Ersatzabgabe für alle betroffenen Bauherrschaften fest (§ 232a Abs. 4 lit. c nPBG). § 232a Abs. 5 nPBG verpflichtet ihn, die Mengen an Aushub und Gesteinskörnung und die Gebiete, die der Pflicht zum Bahntransport unterliegen, so festzulegen, dass der in der Richtplanung vorgesehene Anteil der Bahntransporte erreicht wird. Mit der Verordnung über den Bahntransport von Aushub und Gesteinskörnung (BTV) und der Änderung der Bauverfahrensverordnung vom 3. Dezember 1997 (BVV; LS 700.6) erlässt der Regierungsrat die notwendigen Ausführungsbestimmungen zur Bahntransportpflicht.

B. Grundzüge der neuen Regelung

Die Verordnung über die Pflicht zum Bahntransport von Aushub und Gesteinskörnung unterstellt Bauvorhaben, bei denen mehr als 25 000 Festkubikmeter Aushub anfallen, der Pflicht, insgesamt 80% des Aushubs und 60% der Gesteinskörnung mit der Bahn zu transportieren. Von dieser Pflicht werden etwa zehn Grossbaustellen pro Jahr erfasst. Die jährlich zusätzlich bahntransportierte Menge an Aushub

wird sich auf rund 400 000 m³ belaufen. Der Anteil der mit der Bahn transportierten Menge an Gesteinskörnung wird ungefähr auf dem heutigen Niveau bleiben, da bereits heute grosse Mengen Gesteinskörnung mit der Bahn transportiert werden. Vom Anwendungsbereich der Pflicht zum Bahntransport ausgenommen werden diejenigen Gemeinden, die derart nahe an den Kiesabbaugebieten im Norden des Kantons liegen, dass ihr Einbezug keine wesentliche Verringerung des Strassenverkehrs bewirken würde. Angesichts der geringen Fallzahlen und der gesamtkantonalen Zusammenhänge soll der Vollzug durch den Kanton erfolgen. Die Ergebnisse dieses Prozesses werden jährlich veröffentlicht.

C. Vernehmlassung

Die Baudirektion führte eine breit gefächerte Vernehmlassung durch, welche die Entwürfe für die Änderungen des Planungs- und Baugesetzes und des Strassengesetzes sowie für den Erlass der Verordnung umfasste. Insgesamt sind 91 Stellungnahmen eingegangen, eine vonseiten des Bundes, 54 von Städten und Gemeinden, sechs von politischen Parteien, zehn von Verwaltung und Gerichten des Kantons, zehn von Planungsgruppen, neun von Verbänden sowie eine von einem Unternehmen.

1. Übersicht über das Ergebnis

Die Rückmeldungen sind unterschiedlich ausgefallen. Die Gemeinden, die in der nahen Umgebung der grossen Kiesabbaugebiete sowie im Osten des Kantons liegen, unterstützen die Vorlage. Sämtliche vernehmlassenden politischen Parteien begrüssen die geplanten Neuerungen weitgehend. Eine Mehrheit der Planungsgruppen und der Gemeinden in den Bezirken Zürich, Horgen und Meilen lehnen sie hingegen ab. Verschiedene Vernehmlassende stellten insbesondere die Notwendigkeit der Vorlage und deren Wirksamkeit mit Blick auf die richtplanerischen Vorgaben infrage. Daneben wurden zahlreiche Einwände erhoben und Vorschläge zur Ausgestaltung der Pflicht zum Bahntransport von Aushub und Gesteinskörnung im Einzelnen eingebracht, insbesondere hinsichtlich der Ersatzabgabe und der Regelung der Mengenschwelle. Auf weitgehende Zustimmung stiess die Regelung der Ersatzabgabe auf Gesetzes- und der Mengenschwelle auf Verordnungsstufe.

2. Vorbringen im Einzelnen und Beurteilung

2.1 Begriff der Gesteinskörnung

Einige Vernehmlassende forderten, statt «Gesteinskörnung» den Begriff «Kies» zu verwenden. Beim Begriff «Gesteinskörnung» handelt es sich um einen Fachbegriff der Baubranche, der als Oberbegriff für natürliche und sekundäre Gesteinskörner oder deren Gemische in Rundform oder gebrochener Form dient. Unter den Begriff fällt eine Vielzahl von mineralischen Baurohstoffen in loser Form wie Kies, Sand, Splitt, Brechsand, Grobkies, Primärkies, Mischabbruchgranulat, Betongranulat, Recyclingkiessand A und Recyclingkiessand B. Eine gängige andere Bezeichnung gibt es nicht. Daher soll am Begriff «Gesteinskörnung» festgehalten werden.

2.2 Mengenschwelle

Von den Regelungen auf Verordnungsstufe stiess in der Vernehmlassung hauptsächlich die für die Pflicht zum Bahntransport von Aushub und Gesteinskörnung massgebliche Mengenschwelle von 25 000 Festkubikmetern Aushub auf Kritik. Gefordert wurde namentlich, sie über weitere Abstufungen zu erhöhen oder mit den Fahrdistanzen zu ersetzen.

Die Mengenschwelle von 25 000 Festkubikmetern beruht auf umfassenden Stoffflussbetrachtungen, auf der Statistik von Bauvorhaben und auf eingehenden Informationen der betroffenen Akteure. Sie berücksichtigt nicht nur die derzeit verfügbaren Bahntrassen, die den Transport von zusätzlichen 400 000 m³ Aushub erlauben, sondern auch – in den Gebieten, in denen die Pflicht zum Bahntransport gilt – die Distanzen zwischen Baustelle und grossen Kiesabbaugebieten. Zusätzliche Abstufungen der Mengenschwelle erschweren den Vollzug. Die Mengenschwelle von 25 000 Festkubikmetern soll daher beibehalten werden.

2.3 Begriff des Bauvorhabens

Der Vernehmlassungsentwurf sah vor, dass der Aushub sämtlicher Etappen eines etappierten Bauvorhabens zum gleichen Bauvorhaben zählt. Die Bestimmung gab zu zahlreichen Bemerkungen Anlass. Namentlich wurde darauf hingewiesen, dass die Bauherrschaft mit zeitlich gestaffelten Baugesuchen die Pflicht zum Bahntransport von Aushub und Gesteinskörnung umgehen könne. Mehrere Vernehmlassende beantragten, Bauetappen nur dann als Teil eines einzigen Bauvorhabens im Sinne der BTv einzustufen, wenn es sich um funktional voneinander abhängige Objekte handle. Überdies wurde vorgeschlagen, nicht von einer Etappierung auszugehen, wenn die einzelnen Etappen klar zeitlich und funktional voneinander abgrenzbar sind.

Die Einwendungen sind berechtigt und wurden, nach weiteren vertieften Abklärungen zum Begriff und Gegenstand des Bauvorhabens, entsprechend aufgenommen und berücksichtigt.

2.4 Gebiete mit Pflicht zum Bahntransport

Einige Vernehmlassende schlugen mit Blick auf das Gleichheitsgebot vor, die Pflicht zum Bahntransport von Aushub und Gesteinskörnung nicht von der Lage des Bauvorhabens abhängig zu machen. Beantragt wurde auch, gewisse Gemeinden aus der Liste zu entfernen oder andere hinzuzufügen.

Die Festlegung der Gebiete mit Pflicht zum Bahntransport erfolgte nach eingehenden Gesprächen mit den betroffenen Akteuren und unter Beizug von Fachpersonen. Für Gemeinden, die nahe an den Ablagerungsstellen liegen, führt der Transport von Aushub und Gesteinskörnung mit der Bahn zu keiner Entlastung von Schwerverkehr auf der Strasse. Deshalb sind Bauvorhaben in diesen Gemeinden grundsätzlich von der Pflicht zum Bahntransport befreit. Die örtlich beschränkte Geltung der Pflicht zum Bahntransport beruht demnach auf sachlichen Gründen und verstößt nicht gegen das Gleichheitsgebot.

D. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

1. Verordnung über den Bahntransport von Aushub und Gesteinskörnung

Zu § 1. Begriffe

§ 1 BTV umschreibt die Begriffe Aushub und Gesteinskörnung. Aushub umfasst gemäss § 1 lit. a BTV das gesamte Material (d.h. unverschmutzt und verschmutzt) aus der Baugrube eines Bauvorhabens und orientiert sich damit an der entsprechenden Begrifflichkeit in Art. 3 Bst. f der Verordnung vom 4. Dezember 2015 über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (SR 814.600). Nicht als Aushub im Sinne der BTV gilt jedoch Bodenaushub (§ 1 lit. a Ziff. 1 BTV). Boden umfasst nach Art. 7 Abs. 4^{bis} des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 (USG; SR 814.01) die nicht versiegelte, durchwurzelte Erdschicht (A- und B-Horizont). Ober- und Unterboden muss gemäss den einschlägigen umweltrechtlichen Bestimmungen getrennt ausgehoben und transportiert werden. Der vorgeschriebene sachgerechte Umgang (keine Vermischung und Verdichtung) würde den Bahntransport deutlich erschweren. Ebenfalls nicht als Aushub gelten Rückbaustoffe und damit

auch mineralische Bauabfälle aus dem Rückbau wie Ausbauasphalt, Strassenaufbruch, Gleisunterbaumaterialien, Betonabbruch oder Mischabbruch (§ 1 lit. a Ziff. 2 BTV).

Kein Aushub nach der Verordnung stellt schliesslich auch Aushub dar, der auf der Baustelle oder auf benachbarten Grundstücken zwischengelagert und dann z.B. als Hinterfüllung, Geländegestaltung oder Gesteinskörnung verwertet wird (§ 1 lit. a Ziff. 3 BTV). Grund hierfür ist, dass in diesen Fällen kein eigentlicher Transport des Aushubs erforderlich wird.

§ 1 lit. b BTV bezeichnet als Gesteinskörnung primäre und sekundäre Gesteinskörner. Primäre Gesteinskörner stammen aus natürlichen Lagerstätten (z.B. Primärkies), sekundäre fallen bei der Verwertung von Baustoffen (z.B. Betongranulat) an. Sie können als Rundkorn oder in gebrochener Form vorliegen. Unter den Begriff «Gesteinskörnung» fallen namentlich Primärkies, Splitt, Schotter, Sand sowie Gesteinskörner aus Rückbaumaterial. Der Begriff umfasst auch alle Mischungen für den Beton- oder Belagszuschlag. Der Begriff «Kies» wird demgegenüber als Synonym für Primärkies verwendet. Nicht als Gesteinskörnung im Sinne der Verordnung über den Bahntransport gilt mangels Notwendigkeit eines eigentlichen Transports Gesteinskörnung aus Aushub oder Rückbaumaterial des Bauvorhabens oder von benachbarten Bauvorhaben (§ 1 lit. b Ziff. 1 und 2).

Zu § 2. Grosse Menge

Die Pflicht zum Bahntransport von Aushub und Gesteinskörnung hängt von der Menge des anfallenden Aushubs ab. § 2 Abs. 1 BTV legt die massgebliche Mengen auf 25 000 Festkubikmeter Aushub im Sinne von § 1 lit. a BTV fest. Es ist darauf hinzuweisen, dass es sich beim Aushub um jenes Material handelt, das von der Baustelle weg transportiert wird. Die Gesteinskörnung hingegen wird zur Baustelle transportiert und dort beispielsweise für die Herstellung von Beton verwendet. Da die Bestimmung der Menge des Aushubs vor Ort einfach bewerkstelligt werden kann, indem die Baugrube vermessen wird, stellt die Verordnung ausschliesslich auf dieses Kriterium ab.

Zur Verhinderung von Umgehungen der Pflicht zum Bahntransport von Aushub und Gesteinskörnung sind die Mengen an Aushub von räumlich, funktional und zeitlich eng zusammenhängenden Bauvorhaben nach § 2 Abs. 2 BTV zusammenzurechnen.

Zu § 3. Gebiete mit Pflicht zum Bahntransport

Die Pflicht zum Bahntransport gilt in allen Bezirken außer in Andelfingen, Bülach und Dielsdorf. Zusätzlich unterliegen Bauvorhaben in den Gemeinden Regensdorf und Rümlang (beide Bezirk Dielsdorf) sowie Bassersdorf, Dietlikon, Kloten, Nürensdorf, Opfikon und Walli-

sellern (Bezirk Bülach) der Pflicht zum Bahntransport. Grund für diese Festlegung ist mitunter das kantonale Raumordnungskonzept im kantonalen Richtplan, das eine dynamische Entwicklung vorsieht. Insbesondere in diesen Gemeinden ist entsprechend mit Grossbaustellen zu rechnen. Die übrigen Gemeinden liegen zu nahe an den Kiesabbaugebieten des Unterlandes, als dass ein Bahntransport den Strassenverkehr wesentlich entlasten könnte.

Zu § 4. Umfang der Pflicht zum Bahntransport

80% des von der Baustelle abgeföhrten Aushubs gemäss § 1 lit. a BTV und 60% der Gesteinskörnung gemäss § 1 lit. b BTV unterstehen der Pflicht zum Bahntransport. Einfachheitshalber wird ein Festkubikmeter Aushub oder ein Kubikmeter Gesteinskörnung zu zwei Tonnen berechnet (§ 4 Abs.2 BTV).

Gemäss § 4 Abs. 3 BTV wird unter Beachtung der Verhältnismässigkeit nicht verlangt, dass der Aushub und die Gesteinskörnung, die der Pflicht zum Bahntransport unterliegen, auf dem gesamten Weg von der Baustelle bis zum Ablagerungsort bzw. vom Abbaugebiet bis auf die Baustelle mit der Bahn transportiert werden. Denn in aller Regel wird es nicht möglich sein, betroffene Baustellen direkt an das Schienennetz anzuschliessen. Als mit der Bahn transportiert gilt auch Material, das auf einem erheblichen Teil der Transportstrecke mit der Bahn befördert wurde. Der Begriff «Bahntransport» umfasst somit auch den kombinierten Verkehr und berücksichtigt auch den Transport zu einem Zwischenlager, zu einem Beton- oder zu einem Belagswerk. Im Beton, im Belag oder in anderen Gemischen enthaltene Gesteinskörnung wird als bahntransportiert angerechnet, soweit sie mit der Bahn zum Betonwerk transportiert wurde und dies einen erheblichen Teil der gesamten Transportstrecke ausmacht. Die Branche führt über Zwischenlager – zum Beispiel im Beton- oder Belagswerk – Buch, damit bahntransportierte Mengen nicht zweimal verrechnet werden können. Dem Bahntransport gleichgestellt ist der heute nicht sehr bedeutende Schiffstransport.

Der Transport von verschmutztem Aushub auf der Strasse gilt dem Bahntransport gleichgestellt, wenn er zu Aushubaufbereitungsanlagen im nahen Umfeld der Baustelle zwecks Verwertung geführt wird. Damit soll jedoch nicht ein sinnvoller Bahntransport umgangen werden.

Zu § 5. Transportkonzept

Um sicherzustellen, dass die gesamte Transportkette vor Baufreigabe und Beginn der Bauarbeiten geklärt ist, hat die Bauherrschaft dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) ein Transportkonzept vorzulegen. Mit der Genehmigung des Transportkonzepts, die eine Voraussetzung für die Erteilung der Baufreigabe darstellt (§ 5

Abs. 4 BTV), legt das AWEL insbesondere auch den genauen Umfang der Pflicht zum Bahntransport nach § 4 BTV sowie die für die Überprüfung erforderlichen Meldepflichten fest (§ 5 Abs. 3 BTV).

Es liegt in der Verantwortung der Bauherrschaft, die zur Erfüllung der Bahntransportpflicht von Aushub und Gesteinskörnung erforderlichen Transportkapazitäten rechtzeitig zu organisieren. Aufgrund der vorgesehenen Ersatzabgabe dürften die von der Pflicht betroffenen Bauherrschaften bestrebt sein, entsprechende Vorkehrungen frühzeitig zu treffen.

Die Bauherrschaft kann den Umschlagbahnhof selbst wählen. Es ist davon auszugehen, dass neben fest installierten Umschlagplätzen ergänzend auch vorübergehende Umschlagmöglichkeiten genutzt werden.

Zu § 6. Ausnahme

Nach Erteilung der Baubewilligung, im Zuge der Bereinigung der baurechtlichen Nebenbestimmungen usw. und bis zur Baufreigabe, muss die Bauherrschaft dem AWEL das Transportkonzept baubehördlich unterbreiten. Im Rahmen der Genehmigung des eingereichten Transportkonzepts wird eine Ausnahme zur Umsetzung der Bahntransportpflicht geprüft, wenn es einer Bauherrschaft trotz rechtzeitiger Bemühungen nachweislich nicht oder nicht im erforderlichen Umfang möglich ist, in einem ihr zumutbaren Zeitraum Bahntrassees zu erhalten. Das AWEL erteilt die Ausnahmewilligung sodann im Rahmen der Genehmigung des Transportkonzepts und legt die Ersatzabgabe fest. Soll das im Richtplan festgelegte Ziel des Bahnanteils erreicht werden, dürfen Ausnahmen von der Pflicht zum Bahntransport von Aushub und Gesteinskörnung bei betroffenen Grossbaustellen nur zurückhaltend zugelassen werden.

Zu § 7. Ersatzabgabe

Die in ihrer Höhe einheitlich festgelegte Ersatzabgabe nach § 232a Abs. 3 und 4 lit. c PBG beträgt für alle betroffenen Bauherrschaften Fr. 30 pro Tonne Aushub und Gesteinskörnung. Der Betrag ist in einer Höhe angesetzt, die der Bauherrschaft aus der Nichteinhaltung keine wirtschaftlichen Vorteile bietet. Neben den eingesparten Transportkosten von rund Fr. 20 pro Tonne werden auch die Vorteile aufgrund vermiedener Erschwernisse (wie z.B. höherer Organisationsbedarf, geringere zeitliche Flexibilität) berücksichtigt, die auf rund Fr. 10 pro Tonne geschätzt werden. Die Bauherrschaft schuldet die Ersatzabgabe, wenn sie der Pflicht zum Bahntransport von Aushub und Gesteinskörnung in Abweichung des vom AWEL Angeordneten nicht oder nicht im erforderlichen Masse nachgekommen ist (§ 7 Abs. 2 lit. a BTV). Ebenfalls zu entrichten ist die Ersatzabgabe in jenen Fällen, in denen

das AWEL ein Bauvorhaben mangels Erreichen der massgeblichen Menge nach § 2 BTV nicht der Pflicht zum Bahntransport unterstellt hatte, sich aber anhand der Buchführung über die anfallenden Mengen von Aushub und Gesteinskörnung (§ 5 Abs. 2 BTV) nachträglich herausstellt, dass die Mengen doch überschritten wurden (§ 7 Abs. 2 lit. b BTV). Schliesslich ist die Ersatzabgabe auch geschuldet, wenn das AWEL eine Ausnahmebewilligung nach § 6 erteilt hat. Nur so können gleich lange Spiesse mit den Bauherrschaften anderer grossen Bauvorhaben geschaffen werden. Das AWEL erhebt die Ersatzabgabe. Die Einnahmen fließen in die allgemeine Staatskasse und sind nicht zweckgebunden.

Zu § 8. Nachweis der Pflichterfüllung

Die Bauherrschaft weist dem AWEL nach, zu welchem Anteil die Pflicht zum Bahntransport von Aushub und Gesteinskörnung erfüllt wurde. Dazu belegt sie die Gesamtmenge des abgeföhrten Aushubs und der zugeführten Gesteinskörnung sowie die jeweiligen Bahnanteile. Die Mengen sollen durch Ausmessungen in der Grube und durch entsprechende Lieferscheine oder Transportbestätigungen nachgewiesen werden. Die Ersatzabgabe wird für jene Mengen fällig, für die der Nachweis zum Bahntransport fehlt.

2. Änderung der Bauverfahrensverordnung

Zu § 5. B. Weitere Unterlagen

§ 5 BVV zählt die Unterlagen auf, die dem Baugesuch nicht in jedem Fall, sondern in Abhängigkeit von der Art und Lage des Bauvorhabens beizulegen sind. Bei Bauvorhaben, die mit dem Transport einer grossen Menge Aushub und Gesteinskörnung verbunden sind, ist gemäss § 5 lit. o BVV neu ein Nachweis über die Aushubmenge gemäss § 2 BTV (Brutto- und Nettomengen) einzureichen.

Zum Anhang zur Bauverfahrensverordnung

Der Vollzug der Bestimmungen über die Pflicht zum Bahntransport von Aushub und Gesteinskörnung erfolgt im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens. Aufgrund der geringen Fallzahlen und der gesamtkantonalen Zusammenhänge erfolgt der Vollzug durch den Kanton.

In den Baugesuchen ist die Menge des gesamten anfallenden Aushubs auszuweisen. Bauvorhaben, bei denen gesamthaft mehr als 25 000 m³ Aushub anfallen, können so von der kommunalen Baubehörde identifiziert und über die kantonale Leitstelle Baubewilligungen an das AWEL zur Beurteilung weitergeleitet werden.

Grossbaustellen unterliegen oft einem Sondernutzungsplanungsverfahren. In diesen Fällen ist es sinnvoll, bereits im Sondernutzungsplan (Gestaltungsplanung) auf eine mögliche Pflicht zum Bahntransport hinzuweisen. Rechtlich bindend wird die Pflicht zum Bahntransport erst im Baubewilligungsverfahren festgelegt.

E. Regulierungsfolgeabschätzung

Durch die Verordnung ergibt sich keine administrative Mehrbelastung von Unternehmen im Sinne von § 1 in Verbindung mit § 3 des Gesetzes zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 5. Januar 2009 (LS 930.1) bzw. § 5 der Verordnung zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 18. August 2010 (LS 930.11).

F. Genehmigung durch den Bund

Gemäss Art. 37 USG bedürfen Ausführungsvorschriften der Kantone über die Abfälle zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch den Bund. Da es sich vorliegend um abfallrechtliche Bestimmungen handelt, sind sie dem Bund zur Genehmigung zu unterbreiten.